

Beitragsordnung der Münderschen Tafel e.V.

Auszug aus der Satzung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.

1. Beitragszahlung

Die Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

2. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr beträgt 30,00 € für Einzelpersonen und 50,00 € für Paare, im Eintrittsjahr entsprechend der Zahl der Monate anteilig aufgerundet auf volle Euro, sofern das neue Mitglied sich nicht für den vollen Beitrag entschieden hat.

3. Freiwillige Beitragsleistungen

Zur Finanzierung seiner Projekte begrüßt der Verein die Bereitschaft, den Mindestbeitrag freiwillig zu erhöhen. Diese Bereitschaft kann direkt beim Eintritt erklärt oder später mit Schreiben an den Vorstand jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats geändert werden.

4. Nachweis über Beitrags- und Spendenleistungen

Da die Mündersche Tafel beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als mildtätig anstrebt, sind auch Beiträge spendenfähig.

Zur Vorlage beim Finanzamt erhält jedes Mitglied unaufgefordert jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Nachweis über Beitrags- bzw. Spendenleistungen im Vorjahr.

5. Beitragsfreie Mitgliedschaft für aktive Helfer und Helferinnen

Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen der Tafel, spenden der Tafel regelmäßig die Zeit ihres Arbeitseinsatzes. Darum haben sie das Recht, eine beitragsfreie Mitgliedschaft zu erwerben.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 13. Juni 2012

Dieter Hainer	Dagmar Schurmann, Hans Joachim Thomas	Andrea Ehlers
Vorsitzender	stellvertretende Vorsitzende	Schatzmeisterin